

Oberste Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des  
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail  
Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
Wasserwirtschaftsämter

**Bayern.**  
Die Zukunft.

nachrichtlich:  
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen  
Bayerische Architektenkammer  
Bayerische Ingenieurkammer- Bau  
Bayerische Landeskraftwerke GmbH

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiterin	München
	IIZ5-40012.3-2-1-2	Frau Kreuzer	26.08.2016
Telefon / - Fax	Zimmer		E-Mail
089 2192-3611 / -13611	FJS4-0241	Annette.Kreuzer@stmi.bayern.de	

**Vergabe Freiberuflicher Dienstleistungen im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern;  
OBBS vom 15.06.2016**

**Fortschreibung VHF Bayern:**

**Einführung neues Muster für Stufenabrufe, für die Beauftragung von vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs gemäß § 10 HOAI und von Besonderen Leistungen;**

**Einführung neuer Muster für Vergabeverfahren über dem Schwellenwert im Abschnitt III A des Handbuches;**

Anlagen

VI.25 Stufenabruf, Änderung Leistungsumfang und Besondere Leistung  
VI 25.0 Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergabe von Aufträgen über Freiberufliche Dienstleistungen sowie deren Honorierung und Abwicklung hat ausschließlich nach den Vorschriften des Handbuches für Vergabe und Durchführung Freiberuflicher Dienstleistungen (VHF Bayern) zu erfolgen.

Mit unserem OBBS vom 15.06.2016 haben wir mitgeteilt, dass eine Anpassung der Verträge mit Neubewertung der Teilleistungen beim Abruf weiterer Leistungsstufen unter geändertem Preisrecht nicht mehr notwendig ist.

Gleichzeitig haben wir das Vertragsmuster VII.03 des VHF Bayern mit den zugehörigen Formblättern VII.03.2ff und der Richtlinie VII.03.0 in Teilen außer Kraft gesetzt und ein überarbeitetes Muster mit aktualisierter Richtlinie in Aussicht gestellt.

Dieses steht nun im Abschnitt VI des VHF Bayern, Allgemeine Unterlagen zu allen Verträgen, unter VI. 25 mit zugehöriger Richtlinie VI.25.0 neu zur Verfügung.

Es kann sowohl für die Abrufe von Leistungsstufen, für die Beauftragung von vertraglichen Änderungen des Leistungsumfanges gemäß § 10 HOAI, als auch für die Beauftragung von Besonderen Leistungen Anwendung finden. Durch das Ausfer-tigen von nur einer Vereinbarung kann nun eine gleichzeitige Beauftragung der drei vorgenannten Arten der Vertragsfortschreibung erfolgen.

Das zwischenzeitlich für Stufenabrufe verwendbare alte Muster VI.25 ist ab sofort nicht mehr anzuwenden und das Muster VII.03 mit zugehöriger Richtlinie VII.03.0 und die Formblätter VII.03.2ff sind ab jetzt vollständig außer Kraft.

Jedoch können Letztere für die Restabwicklung von Einzelfällen noch bei der Obersten Baubehörde, Sachgebiet IIZ5, erbeten werden.

Die Richtlinie zu Abschnitt III.A des VHF (Vergabeverfahren über dem Schwellenwert) wird derzeit überarbeitet und ist entsprechend gekennzeichnet. Jedoch werden im Abschnitt III.A bereits auf dem neuen Vergaberecht basierende neue Muster und Ausfüllanleitungen zur Verfügung gestellt, überholte Muster sind markiert. Gekennzeichnet sind auch die aufgrund der Modernisierung des Vergaberechts überholten Abschnitte III.B, III.C und Abschnitt IV (Durchführung von Wettbewerben).

Die elektronische Lesefassung des VHF ([www.vergabehandbuch.bayern.de](http://www.vergabehandbuch.bayern.de)) sowie die bearbeitbaren Unterlagen (<http://www.stmi.bayern.de/vob/default.htm>) stehen ab sofort zur Verfügung

Die Regelungen dieses Schreibens sind zu beachten und ab sofort gleichermaßen im Hoch- und Straßenbau sowohl für Bundes- als auch Landesmaßnahmen und in der Wasserwirtschaft anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Bock  
Ministerialrat